



## Umsetzung der Hotspot- und Kontrollstrategie im Schulbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Maßgabe des neuesten Schreibens des Bayrischen Gesundheitsministeriums gilt ab sofort folgendes Vorgehen an den Schulen im Landkreis München:

### **7-Tage-Inzidenz bis zu 200**

Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt bis zu 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner findet an allen Schulen der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen StMUK und StMGP abgestimmten aktuellen Rahmenhygieneplans für Schulen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rechtslage statt. Maßnahmen an den Schulen wie Schulschließungen, Umstellung auf Distanzunterricht oder Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht werden nur angeordnet, wenn vor Ort ein entsprechendes Infektionsgeschehen dies erforderlich macht. Das herausgehobene Interesse von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 7, der Abschlussklassen, aller Jahrgangsstufen der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, der Schulen für Kranke sowie von Kindern, die Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) besuchen, am Präsenzunterricht ist insbesondere zu berücksichtigen.

### **Bestätigter COVID-19-Fall bei einer Schülerin/einem Schüler in einer Klasse**

Wird **während des regulären Unterrichts** in einer Schulklasse eine Schülerin bzw. ein Schüler mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird die Klasse bzw. Lerngruppe bei Bekanntwerden des Testergebnisses **sofort** für fünf Tage durch Quarantäne isoliert. Ein positiver Antigen-Schnelltest ist immer durch einen PCR-Test zu bestätigen.

Die Quarantäne umfasst die Kinder der jeweiligen Schulklasse, nicht aber deren Eltern oder andere Haushaltsmitglieder. Auch das Lehrpersonal unterliegt nicht regelhaft der Kohortenisolation. Sollte der PCR-Test einen negativen Befund ergeben, wird die auf dem positiven Antigen-Schnelltest beruhende Kohortenisolation aufgehoben.

Eine weitere Differenzierung von Kontaktpersonen nach Intensität des Kontaktes unter den Mitschülerinnen und Mitschülern im Schulbereich erfolgt nicht. Eine Kontaktpersonenermittlung im **außer-schulischen** Bereich ist davon unbenommen.

Alle Mitschülerinnen und Mitschüler des Indexfalls gelten als **kohortenisolierte Schülerinnen und Schüler**, auch wenn zu jeder Zeit konsequent Masken getragen wurden, auf regelmäßige Lüftungspausen geachtet wurde und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden konnte.

Für kohortenisolierte Schülerinnen und Schüler erfolgt nach **fünf Tagen eine Testung per Antigen-Schnelltest oder alternativ ein PCR-Test**, nach dessen Ergebnis die **negativ getesteten** Schülerinnen und Schüler wieder zum Unterricht zugelassen werden.

Eine Wiederzulassung erfolgt nicht bei Schülerinnen und Schülern, die etwa aufgrund privater Kontakte zum Indexfall als enge Kontaktpersonen der Kategorie I einzuordnen sind.

Dieses Vorgehen findet auch Anwendung für Klassen, die sich bei Inkrafttreten der angepassten AV Isolation vom 02.12.2020 bereits in Quarantäne befinden.

### **Vorgehen bei Lehrkräften**

**Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte** haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Isolation begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Die Einschätzung des Expositionsrisikos einer Lehrkraft und die Einstufung als KP I erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt insbesondere auf Basis der folgenden Kriterien:

- a) Abstand < 1,5 Metern für mehr als 15 Min (insgesamt) zum Indexfall
- b) Konsequentes Einhalten der Lüftungspausen
- c) Häufigkeit des Unterrichts in der Klasse
- d) Art des Unterrichts – Frontalunterricht birgt ein geringeres Infektionsrisiko

Das Gesundheitsamt entscheidet je nach Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen,

Christin Reinbach